

# **Berufsbild für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk**

**Nach der zum 1.1.2004 novellierten HwO kann dieses Handwerk ohne Nachweis einer Meisterprüfung selbständig ausgeführt werden. Die Eintragung in das bei der Handwerkskammer geführte Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke ist gem. §§ 18 – 20 HwO jedoch notwendig.**

Auszug aus der Verordnung gemäß § 45 HwO über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk vom 14. 2. 1980 (BGBl. IS. 144).

Für die Lehrlingsausbildung gilt die Ausbildungsordnung gemäß § 25 HwO, veröffentlicht u.a. bei der Verlagsanstalt Handwerk GmbH, Postfach 8120, 4000 Düsseldorf 1, im Verordnungstext mit (soweit erlassen) schulischem Rahmenlehrplan bzw. als (soweit vorliegend) Sammelheft mit Berufsbeschreibung, Erläuterungen, Bewertungsrichtlinien und Muster eines betrieblichen Ausbildungsplanes.

## **Tätigkeiten:**

1. Herstellung von Beton- und Stahlbetonfertigteilen sowie von Betonwaren auch unter Verwendung von Kunststoffen
2. Herstellung, Oberflächengestaltung und Bearbeitung von Betonwerkstein auch unter Verwendung von Kunststoffen
3. Verlegung, Versetzung und Verankerung von Bauteilen
4. Ausführung von Waschbeton-, Sichtbeton- und Terrazzoarbeiten auf Baustellen.

## **Kenntnisse und Fertigkeiten:**

1. Kenntnisse über Statik
2. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutzes und über Maßnahmen zur Einsparung von Energie
3. Kenntnisse des Formen- und Schalungsbaus
4. Kenntnisse der Betontechnologie
5. Kenntnisse des Beton- und Stahlbetonbaus
6. Kenntnisse der Abbinde- und Erhärtungsvorgänge
7. Kenntnisse der Zusammensetzung von Terrazzomischungen
8. Kenntnisse des Aufbaus leitender Terrazzoböden
9. Kenntnisse der Verlege-, Versetz- und Verankerungstechniken
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Restaurierungs- und Konservierungstechniken
11. Kenntnisse über natürliche Steine
12. Kenntnisse der Aufmasses und Mengenberechnung
13. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Betonwerken
14. Kenntnisse der Bau-, Kunst- und Hilfsstoffe
15. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
16. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Bauaufsicht, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie über die Vorschriften des Immissionsschutzes
17. Anfertigen und Auswerten von Zeichnungen sowie von Verlege- und Versetzplänen
18. Entwerfen und Herstellen von Formen und Schalungen
19. Schneiden, Biegen und Flechten von Stahl für Bewehrungen
20. Berechnen und Herstellen von Betonmischungen
21. Einbringen und Verdichten von Beton- und Terrazzomischungen
22. Ausschalen, Nachbehandeln, Transportieren und Lagern der Erzeugnisse
23. Bearbeiten der Werkstücke und Behandeln ihrer Oberflächen
24. Herstellen von Spezialschalungen zur Gestaltung der Oberflächen
25. Bearbeiten, Verlegen, Versetzen und Verankern von einzelnen natürlichen Steinen
26. Zusammenbauen, Verlegen, Versetzen und Verankern von Betonzeugnissen
27. Ausführung von Betoninstandsetzungsarbeiten
28. Vorbereiten des Untergrundes für Terrazzoböden und Aufteilen der Flächen durch Trennschienen
29. Auf- und Abbauen von Arbeitsgerüsten und Arbeitsbühnen
30. Bedienen und Instandhalten der Geräte und Werkzeuge sowie Bedienen der Maschinen.